

## **(1) Ziel des Studiums**

Ziel des grundständigen Bachelorstudiengangs sind Qualifikationen im Bereich der wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Befähigung, der Befähigung zu methodischem Denken, des Erkennens der kulturellen und gesellschaftlichen Dimension des Berufs sowie einer allgemeinen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Struktur und Lehrinhalte des Studiengangs Architektur orientieren sich mit der Vermittlung grundständiger konstruktiver, künstlerischer, sozialwissenschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Fertigkeiten an den allgemeinen Anforderungen, die mit dem Berufsbild des Architekten verbunden sind und ermöglichen mit Abschluss des Bachelorstudiums die Zulassungsvoraussetzungen in die Architektenkammer nach den Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Architektenkammer der Länder zur Eintragung als freier Architekt zu erlangen.

Die Lehre im Studiengang Architektur mit dem Studienziel Bachelor ist praxisorientiert und darauf ausgelegt, planerische und bauliche Probleme selbständig im Rahmen vorgegebener Arbeitsstrukturen zu analysieren und ganzheitlich zu lösen. Die Ausbildung soll dazu befähigen, grundständige Aufgaben des Architekten auf gestalterischer, technischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und sozialer Ebene zu lösen.

Eine besondere Ausrichtung erhält das Bachelorstudium durch die Schaffung eines individualisierten, schwerpunktprägenden Studienverlaufs. Hierzu bietet das Vertiefungsfeld eine Auswahl an vertiefenden Lehrangeboten an, durch die es den Studierenden ermöglicht wird, spezifische Querschnittskompetenzen in Hinblick auf immer breiter werdenden Anforderungen und Erwartungen der Berufsbildwirklichkeit zu erlangen, in der zunehmend disziplin- und strukturübergreifende Lösungs- und Umsetzungsstrategien erforderlich werden, die alle gesellschaftlichen Kräfte in einen verantwortungsvollen Prozess des gegenseitigen Ausgleiches einbinden.

## **(2) Studienstruktur, Studienberatung**

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

### 1. Studienabschnitt 1. - 3. Semester:

Vermittlung der Grundlagen der technischen, konstruktiven und theoretischen Disziplinen. Das raumbildende Verständnis und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten werden gefördert.

Den Einstieg in das 1. Studiensemester bildet das „Initial“ als fächerübergreifende Blockveranstaltung in den ersten Semesterwochen incl. einer mehrtägigen Einführungsexkursion. Die Veranstaltungstermine werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Am Ende des ersten Studienabschnittes werden im Zuge der Querschnittsprüfung den Studierenden Beratungen hinsichtlich der möglichen Erfolgsaussichten im Studium und Beruf angeboten.

Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Module der ersten drei Studiensemester bestanden wurden (Vorprüfung). Hierüber erhält der Studierende ein Zeugnis.

Die Anmeldungen zu den Veranstaltungen im 1. Studienabschnitt erfolgen automatisch durch das Prüfungsamt. Bzgl. individueller Abmeldungen gelten die Regelungen des allgemeinen Teiles der Studien- und Prüfungsordnung.

#### 2. Studienabschnitt 4. - 6. Semester:

Im zweiten Studienabschnitt steht die entwurfsbasierte Umsetzung dieser Grundlagen unter Einbeziehung aufwachsender theoretischer Durchdringung im Mittelpunkt. Im Entwurf „Konstruktion und Integration werden wesentliche für die Umsetzung eines Gebäudeentwurfes relevanten Aspekte in einem interdisziplinären an konkreten Aufgabenstellungen erarbeitet. Durch das Praxissemester (6. Semester) erlangen die Studierenden erste Einblicke in das zukünftige Tätigkeitsspektrum.

Ein Wechsel in den zweiten Studienabschnitt ist nur möglich, wenn der/die Studierende mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat.

Alle Lehrveranstaltungen dieses Studienabschnittes (mit Ausnahme der Module Entwurf 3.1/.2) können unabhängig vom jeweiligen Studiensemester in dem sich der Studierende befindet angewählt werden.

Zur Orientierung in der Erstellung des persönlichen Studienablaufes werden Studienberatungen in Form von Musterabläufen und individuellen Beratungsgesprächen angeboten.

Die Anmeldungen zu den Veranstaltungen im 2. Studienabschnitt erfolgen selbstverantwortlich durch die Studierenden. Bzgl. Abmeldungen gelten die Regelungen des allgemeinen Teiles der Studien- und Prüfungsordnung.

### **(3) Praktisches Studiensemester**

Das Praktikum im Bachelorstudium wird im 6. Studiensemester absolviert. Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters ist der erfolgreiche Abschluss des 1. Studienabschnitts.

Die Dauer des Praktischen Studiensemesters beträgt 100 Präsenztage. Während der Praktischen Studiensemester soll der Studierende die Planungs- und Realisierungsabläufe im Architekturbüro mit ihren Inhalten und Wechselwirkungen erfahren. Er soll den Kreis der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten kennen lernen und die Arbeit im Team üben.

Das Praktische Studiensemester kann in allen Architekturbüros, Büros der Behörden und geeigneten Planungsbüros der Bauwirtschaft absolviert werden, in denen die Ausbildung durch einen eingetragenen Architekten (gemäß § 3 des baden-württembergischen Architektengesetzes bzw. entsprechende Bestimmungen anderer Länder) garantiert ist. Das Praktikum kann auch im Ausland in entsprechenden Einrichtungen durchgeführt werden. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in Abstimmung mit dem Leiter des Praktikantenamts möglich.

Die Vorbereitung auf das Praktikum erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung mit dem Leiter des Praktikantenamtes. Zur Nachbereitung ist die praktische Tätigkeit mittels eines Berichts zu dokumentieren, der die Dauer der Ausbildung, deren Inhalte und

Bezüge zur Praxis sowie den Umfang der eigenen Tätigkeit des Studierenden beschreibt. Dieser Bericht ist von den für die Ausbildung in der Praxis Verantwortlichen zu bestätigen und am Ende des 6. Studiensemesters beim Praktikantenamt abzugeben.

Auf der Grundlage der Tätigkeitsnachweise und des Praxisberichtes wird entschieden, ob die Studierenden das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.

Zur Begleitung des Praktischen Studiensemesters wird eine Betreuung angeboten. Der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die jeweilige Gestaltung. Die Betreuung ist an den individuellen Gegebenheiten des Praktikanten ausgerichtet.

#### **(4) Studienleistungen, Studienarbeiten**

Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen, die aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen bestehen können.

Studienleistungen (Hausarbeiten) beinhalten eine schriftliche und ergänzende graphische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen unter Heranziehen der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel. Studierende sollen unter Beweis stellen, dass sie zur fachlich, künstlerischen und wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas bzw. zur fachspezifischen Dokumentation eines Objektes in der Lage sind. Leistungsumfang und Abgabemodalitäten werden gemäß des Modulhandbuchs in den Lehrangebotskarten bzw. zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Studienleistungen (Hausarbeiten) werden anhand von Entwurfszeichnungen, Referaten, Modellen und Objekten innerhalb von Entwürfen oder Projektarbeiten, Übungen, Stegreifenlehrveranstaltungsbegleitend erbracht.

Studienleistungen (Hausarbeiten) beinhalten eine mündliche, i.d.R. hochschulöffentliche, Zwischen- und Endpräsentationen des Arbeitsergebnisses. Bestandteil dieser Präsentation ist neben dem Nachweis zum fachlichen Diskurs, die Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen in Bezug zu der erarbeiteten Lösung, der architektonischen und städtebaulichen Absichten und deren Materialisierung.

Schriftlichen und/oder zeichnerischen Arbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung ist folgende, unterschriebene Erklärung beizulegen:

*„Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbsttätig angefertigt und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten Anderer unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen entnommen wurde.“*

Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen oder
- schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- oder Prüfungsleistungen anderer Art

Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch den betreuenden Professor, ein zweiter Prüfer ist nicht zwingend erforderlich. Es gilt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung werden in der Lehrangebotskarte bekanntgegeben.

In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es gilt § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung beschreibt das Modulhandbuch, ergänzende Angaben werden in der Lehrangebotskarten bekanntgegeben.

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel ein Semester. Die Bearbeitungszeit und der Leistungsumfang werden in Lehrangebotskarten angegeben und den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Als Ausgabezeitpunkt des Themas für Entwürfe und Projektarbeiten gilt die Einführungsveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

### **Vertiefungsfächer**

Das Modul "Vertiefungscluster" bietet eine breite, dabei themenkonzentrierte Auswahl an vertiefenden Lehrangeboten mit dem Ziel eines individualisierten Studiums an. Durch diese Struktur wird es den Studierenden ermöglicht, benennbare spezifische Querschnittskompetenzen im Hinblick auf immer breiter werdenden Anforderungen und Erwartungen an die und in der Berufsbildwirklichkeit zu erlangen.

Neben einer einzelthemenatischen Angebotsstruktur der Vertiefungsfächer ist eine Vermittlung der Inhalte in Clusterung einzelner Lehrveranstaltungen untereinander möglich, die in einem inhaltlichen und didaktischen Zusammenhang stehen, und damit querschnittshaft die Komplexität und das Zusammengreifen verschiedener Disziplinen ermöglichen und verdeutlichen.

Vertiefungsfachangebote können (gemäß deren Zuordnung) zu Querschnittskompetenzen, die eine besondere berufliche Kompetenz ausdrücken, gebündelt werden.

An Querschnittskompetenzfeldern werden angeboten:

- Klima, Ressource und Performance
- Struktur und Transformation
- Planung und Prozess
- Form, Raum und Gestalt

Diese Angebotsschwerpunkte sind offen und können thematisch an die sich entwickelnde Berufswirklichkeit angepasst werden. Die in diesen Bereichen anhand der angesammelten Lehrveranstaltung erreichten Kompetenzen werden durch entsprechende Benennung im Zeugnis sichtbar. In jedem Querschnittskompetenzfeld müssen mindestens 5 LP abgeschlossen werden. Bei Erreichen von mindestens 10 LP in einem Querschnittskompetenzfeld wird ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt.

Im Bachelorstudium müssen entsprechend den Modulen mindestens 9 Vertiefungsfächer erfolgreich abgeschlossen werden. Es können zusätzliche Vertiefungsfächer belegt werden, die Studierenden können bei Studienabschluss entscheiden, welcher der abgeleiteten Fächer und gewertet werden sollen. Eine Doppelbelegung thematisch identischer Vertiefungsfächer ist nicht möglich.

Bei Erfordernis können Einschränkungen bei den Wahlmöglichkeiten unter den Vertiefungsfächern durch den Fakultätsrat beschlossen werden

Vertiefungsfächer können auch in anderen Studiengängen in einem Umfang von insgesamt max. 10 LP belegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zuordnung, Anerkennung und anrechenbare Leistungspunkte, er kann die Studiengangsleitung entsprechend beauftragen.

Die Aufnahme in ein Vertiefungsfach ist von der Zahl der verfügbaren Plätze im entsprechenden Fach abhängig. Dies gilt auch für Fächer anderer Studiengänge. Es gibt keinen generellen Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Vertiefungsfachs. Bei Wiederholungsprüfungen können Vertiefungsfächer durch andere Vertiefungsfächer gleicher Leistungspunktzahl ersetzt werden, wenn das Studienangebot im folgenden Semester abweicht.

## **Entwürfe**

Mit Ausnahme des Moduls „Projekt 4.1/.2“ (4.+5. Semester) können alle Entwurfsmodule ab dem 3. Studiensemester studiensemesterunabhängig angewählt werden. Das Modul „Projekt 4.1/.2“ muss in direkter zeitlicher Abfolge gewählt werden.

Zur Stärkung einer diskursiven Vielfalt können in einem Projektmodul (Entwurf) mehrere themenverwandte Aufgaben gestellt und unter den Teilnehmern verteilt werden. Die Studierenden erhalten zudem die Möglichkeit, persönliche Themenschwerpunkte, die in Verbindung mit zeitparallel gewählten bzw. schon absolvierten Vertiefungsfächern stehen müssen, in die Entwürfe und deren Aufgabenstellungen einzubringen.

## **Stegreifentwürfe**

Im Bachelorstudiengang werden in den Semestern 2 - 8 jeweils Stegreifentwürfe angeboten. Insgesamt müssen mindestens 4 Stegreife erfolgreich abgelegt werden. Die Studierenden können bei Studienabschluss die besten vier aus sechs abgeleiteten Stegreifen auswählen und werten lassen.

## **Studium Generale**

Das Studium Generale ist im Rahmen des fächerübergreifenden Angebots der Hochschule Biberach mit 2 Leistungspunkten abzuleisten. Diese Leistungspunkte werden nicht zur Ermittlung des Notendurchschnitts herangezogen.

## **Exkursionen**

Die Exkursionen werden in der Exkursionswoche im Semester angeboten. Die Teilnahme an zwei Wahlexkursionen der in den Semestern 2 - 8 angebotenen Exkursionen ist verpflichtend.

Bei Verhinderung der Fahrtteilnahme aus wichtigem Grund muss eine adäquate Studiersatzleistung erbracht werden. Die Aufgabenstellung und Prüfung der Ersatzleistung führt der Betreuer der Exkursion durch.

Im Rahmen der Lehre können zusätzlich in einzelnen Fächern oder fachübergreifend Exkursionen während und außerhalb der Vorlesungen stattfinden. Sie gelten als Pflichtexkursionen, wenn Lernergebnis und Exkursionsziel, Termine und Zeiten Bestandteil der Lehrveranstaltung sind.

## **(5) Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist eine über Kolloquien betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Architektur innerhalb des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

Zur Stärkung einer diskursiven Vielfalt können mehrere themenverwandte Aufgaben gestellt und unter den Teilnehmern verteilt werden. Die Studierenden erhalten zudem die Möglichkeit, persönliche Themenschwerpunkte, die in Verbindung mit zeitparallel gewählten bzw. schon absolvierten Vertiefungsfächern stehen müssen, in die Arbeit einzubringen.

Die Bachelorarbeit wird von 2 Prüfern geprüft und bewertet. Die Prüfer werden zu Beginn der Vorlesungszeit in der 1. oder 2. Vorlesungswoche des 8. Vorlesungssemesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben. Fällt einer der Prüfer im Lauf des Verfahrens aus, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. Die beiden Prüfer definieren die Aufgabenstellung und geben diese zu Beginn des Semesters in der ersten oder zweiten Semesterwoche bekannt.

Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Praktischen Studienseesters sowie ein Stand von mindestens 200 Leistungspunkten zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Nach der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfer muss sich der Kandidat/die Kandidatin der Bachelorarbeit diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Prüfungsamt anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Die Arbeit wird in Form von Kolloquien betreut, die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Der Abgabetermin und der Termin für die mündliche Prüfung werden von den Prüfern festgelegt und mit Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung verlängert werden

Der Abschluss der Bachelorarbeit besteht aus einer planerischen Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation zu dieser Arbeit. Am Abgabetermin ist die komplette planerische Arbeit bestehend aus den in der Aufgabenstellung geforderten Unterlagen (in der Regel Pläne und Modelle) einzureichen. Sie ist zeitgleich als Ausdruck in DIN A 3- Form und digital abzugeben. Die Bachelorarbeit ist in Form einer mündlichen Prüfung/Präsentation von 20 Minuten Dauer vorzustellen. Die mündliche Prüfung hat in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. Die Prüfer geben den Termin für die mündliche Prüfung mit der Ausgabe der Arbeit bekannt. Versäumt die zu prüfende Person den Termin der mündlichen Prüfung, wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierrüber entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **(6) Bildung der Modul-bzw. Gesamtnoten**

Die Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Erfolgskontrollen. Abweichungen hiervon sind in den Modulbeschreibungen genannt.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Note der Bachelorarbeit wird 3-fach gewertet.

Die Leistungspunkte für das Praktikum und das Studium Generale werden bei der Bildung und Gewichtung der Noten nicht berücksichtigt.

## **(7) Mobilitätsfenster**

Die Erbringung von Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiensemesters ist möglich. Das Auslandsstudiensemester kann im dritten, sechsten oder siebten Semester absolviert werden.

Die Richtlinien zum Auslandsstudiensemester und die Richtlinien für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen finden Anwendung.

Auf das Studienmodell Ba-International (9) wird hingewiesen.

## **(8) Anerkennung**

Über Anerkennungen von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- aus dem Inland
- aus dem Ausland
- von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen

entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Grundlage des LGH. Die Fristen sind dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 18 zu entnehmen.

## **(9) Studienmodell „Bachelor International“**

Das Studienmodell „Bachelor International“ wird durch den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung §4a der Hochschule Biberach festgelegt. In der Regel werden im Studiengang A das 6. und 7. Semester als Auslandssemester absolviert.

Können Studierende im Studienmodell „Bachelor International“ reguläre Studien- oder Prüfungsleistungen der Hochschule Biberach in der vorgegebenen Prüfungszeit nicht ablegen (z.B. wegen Überschneidung mit Vorlesungszeiten an der Hochschule im Ausland), so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden über die weitere Vorgehensweise.

Es gilt die Satzung der Hochschule Biberach für das hochschulinterne Auswahlverfahren und die Anerkennung von Leistungen für das Studienmodell „Bachelor International“ im Bachelorstudiengang Architektur.

## **(10) Übergangsregelungen**

Bachelor

Studierende, die sich im Wintersemester 20/21 im 2. Studiensemester befinden, können ab dem 3. Studiensemester nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung studieren.

Studierende, die sich im Wintersemester 20/21 im 3. oder in einem höheren Studiensemester befinden, studieren weiterhin nach der Studienordnung in der letztgültigen Fassung vom 1. März 2019.

Für Veranstaltungen aus der SPO 2019, die ab dem Sommersemester 2021 nicht mehr angeboten werden, ist die Anrechenbarkeit dieser Angebote auf die SPO 2019 in einer Übergangstabelle geregelt.

## **(11) Inkrafttreten**

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur tritt mit Wirkung vom DAT in Kraft. Der bisherige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur vom DAT tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Bestimmungen zum Wechsel in die neue SPO gelten nur für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens höchstens im 2. Studiensemester befinden.